

## Hinweise für den Verkehr mit Mietwagen

### Welche Vorschriften sind zu beachten?

#### § 49 Abs. 4 Personenbeförderungsgesetz (PBefG):

„Verkehr mit Mietwagen ist die Beförderung von Personen mit PKW, die nur im Ganzen zur Beförderung angemietet werden und mit denen der Unternehmer Fahrten ausführt, deren Zweck, Ziel und Ablauf der Mieter bestimmt und die nicht Verkehr mit Taxen sind. Mit Mietwagen dürfen nur Beförderungsaufträge ausgeführt werden, die am Betriebsitz oder in der Wohnung des Unternehmers eingegangen sind.“

Eine sitzplatzweise Vermietung des Mietwagens ist nicht zulässig.

Beförderungsaufträge, die nicht am Betriebsitz oder in der Wohnung des Unternehmers eingegangen sind, dürfen nicht ausgeführt werden.

Fahraufträge, die über eine Anrufweiterleitung auf ein Mobiltelefon im Mietwagen entgegengenommen werden, dürfen nicht ausgeführt werden.

„Nach Ausführung des Beförderungsauftrages hat der Mietwagen unverzüglich zum Betriebsitz zurückzukehren, es sei denn, er hat vor der Fahrt von seinem Betriebsitz oder der Wohnung oder während der Fahrt fernmündlich einen neuen Beförderungsauftrag erhalten.“

Grundsätzlich besteht nach jeder Beförderung eine unverzügliche Rückkehrpflicht zum Betriebsitz.

#### Ausnahmen von der Rückkehrpflicht:

- **Vor Fahrtantritt** erhält der Mietwagen einen weiteren, neuen Auftrag, der am Betriebsitz oder in der Wohnung des Unternehmers eingegangen ist.
- **Während der Fahrt** erhält der Mietwagen fernmündlich einen weiteren, neuen Auftrag, der **zulässig** am Betriebsitz oder in der Wohnung des Unternehmers eingegangen ist.

„Den Eingang des Beförderungsauftrages am Betriebsitz oder in der Wohnung des Unternehmers hat der Mietwagenunternehmer buchmäßig zu erfassen und die Aufzeichnung ein Jahr aufzubewahren.“

Zu erfassen sind Datum und Uhrzeit des Auftragseingangs bzw. der Auftragsannahme, Abholort, Fahrtziel sowie ausführendes Fahrzeug.

Die Eintragung hat in ein gebundenes Buch zu erfolgen, eine digitale Datenerfassung allein ist nicht ausreichend.

Im Rahmen der Aufsicht kann die Genehmigungsbehörde jederzeit Einsicht in die Bücher verlangen.

**„Annahme, Vermittlung und Ausführung von Beförderungsaufträgen, das Bereithalten des Mietwagens sowie Werbung für Mietwagenverkehr dürfen weder allein noch in ihrer Verbindung geeignet sein, zur Verwechslung mit dem Taxenverkehr zu führen. Den Taxen vorbehaltene Zeichen und Merkmale dürfen für Mietwagen nicht verwendet werden.“**

Der Mietwagen darf nicht taxiähnlich bereitgehalten werden und Fahrgäste aufnehmen.

Ein hell-elfenbeinfarbiger Anstrich in Verbindung mit einem Dachzeichen ist nicht zulässig.

Ein Dachschild mit der Aufschrift „Mietwagen“ ist nicht zulässig.

## **Bitte beachten Sie:**

**Verstöße gegen die genannten Vorschriften können mit Geldbußen bis zu 10.000,00 € geahndet werden.**

**Auch Verstöße Ihrer Fahrer(innen) können Ihnen als Unternehmer zugerechnet werden.**

**Informieren Sie daher im eigenen Interesse auch Ihre Fahrer(innen) über die genannten Vorschriften.**

**Impressum:**

**Herausgeber: Stadt Bielefeld – Amt für Verkehr  
Verantwortlich für den Inhalt: Reinhard Thiel**

**Stand: August 2010**